

422 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 28.12.2020
Dr.JA/mg

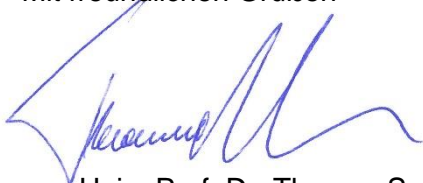
Betrifft: Kundmachung der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend betreffend Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und § 258 Abs 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 28.12.2020 mit BGBl II 2020/609 erfolgte Kundmachung der o.g. Verordnung informieren, mit welcher der Zeitraum für Freistellungen nach § 735 Abs 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und § 258 Abs 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz bis zum Ablauf des 31. März 2021 verlängert wird.

Die Verlängerung tritt mit 1.1.2021 in Kraft. In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlage